

GEMEINDE RÜHEN

Der Bürgermeister



Bekanntmachung über die Verlängerung der Beteiligungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Ergänzung der veröffentlichten Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Heerstraßenkämpfe" der Gemeinde Rühen

Der Rat der Gemeinde Rühen hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 dem Entwurf des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Heerstraßenkämpfe" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt seit dem 03.07.2026 im Internet unter <https://www.ruehen.de/bauland/bebauungsplaene>

Im Rahmen der laufenden Beteiligung wird die Veröffentlichung der Unterlagen um das Artenschutzgutachten und Blendgutachten zum Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Heerstraßenkämpfe" ergänzt.

Die Beteiligungsfrist wird entsprechend verlängert. Stellungnahmen können nunmehr bis einschließlich **25.08.2026** abgegeben werden.

Die ergänzten Unterlagen sowie die bereits veröffentlichten Planunterlagen können weiterhin über folgende Internetseite eingesehen werden:

<https://www.ruehen.de/bauland/bebauungsplaene>

Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde eingesehen werden. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden an Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB, stadtplanung@dr-schwerdt.de oder an Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig, schriftlich eingereicht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Für den Bebauungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Rühen, 22.07.2026

(Bürgermeister Theo Bossert)

veröffentlicht am 22.07.2026
veröffentlicht bis